

## «De Föifer und s Weggli!» oder «Wie komm ich bloss an das Grundstück der Schwiegermutter?»

Befinden sich in einem Nachlass landwirtschaftliche Grundstücke, so kann ein Erbe die Zuweisung derselben verlangen, sofern er bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder zumindest wirtschaftlich darüber verfügen kann. Wie sieht es aber aus, wenn nicht der Gewerbetreibende, sondern dessen Ehepartner erberechtigt ist? Kann sich dieser auf den Bestand des «Familienbetriebes» berufen, um das Zugrecht geltend zu machen? Welche Vorkehrungen müssen zuvor getroffen werden? Diese Fragen sind auch nach verschiedenen Gerichtsurteilen und juristischen Fachdiskussionen noch nicht restlos geklärt.

### Landwirtschaftliches Grundstück oder Gewerbe? Abgrenzung der Begriffe

Der Begriff des landwirtschaftlichen Grundstücks ist in den Art. 2 und 6 BGG geregelt. Somit fallen einerseits jene Grundstücke unter den Begriff, die ausserhalb der Bauzone liegen und auf denen landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Die Grundstücke müssen sich ferner für die landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eignen. Anders als beim Begriff des landwirtschaftlichen Gewerbes i.S.v. Art. 7 BGG wird aber keine mini-

male Standardarbeitskraft vorausgesetzt.

Befindet sich in einem Nachlass ein landwirtschaftliches Gewerbe, so kann jeder Erbe die Zuweisung verlangen, wenn er es selber bewirtschaften will und dafür geeignet erscheint. Letzteres setzt primär eine entsprechende Ausbildung voraus. Wenn sich nun im Nachlass aber nur einzelne landwirtschaftliche Grundstücke befinden, so muss derjenige Erbe, der eine Zuweisung verlangt, bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes sein oder wirtschaftlich über ein solches verfügen.

### Der Entscheid BGE 134 III 433 ff. – Entscheidzusammenfassung

Die Erblasserin war 2004 verstorben und hinterliess ihren vier Kindern drei landwirtschaftliche Grundstücke. Die Tochter der Erblasserin klagte gegen ihre drei Brüder auf Zuweisung der drei Grundstücke zum doppelten Ertragswert. Ihren Anspruch stützte sie darauf, dass sie sich zuvor mit ihrem Ehemann mittels Ehevertrag dem Güterstand der Gütergemeinschaft unterstellt und an dessen landwirtschaftlichen Gewerbe gemeinschaftliches Eigentum begründet hatte. Das Bundesgericht beschäftigte sich zunächst

mit der Frage, welche Sachverhalte durch die Begriffe Eigentum und wirtschaftliche Verfügungsmacht abgedeckt sind. Während der Alleineigentümer eindeutig ein Zugrecht beanspruchen kann, steht dem Pächter dieses Privileg nicht zu. Bei gemeinschaftlichem Eigentum müsse vorausgesetzt werden, dass jeder Mit- oder Gesamteigentümer zu einem späteren Zeitpunkt aus eigener Kraft das Eigentum am jeweiligen Gegenstand erwerben kann.

Nun hatten die Tochter und ihr Ehemann aber im Ehevertrag vereinbart, dass bei Auflösung des Güterstandes das Eigentum am gemeinsamen Landwirtschaftsbetrieb automatisch an den Ehemann fallen solle. Das Bundesgericht verneinte deshalb die wirtschaftliche Verfügungsmacht der Tochter, weil ihr Mann jederzeit die Möglichkeit hatte – namentlich bei einer Trennung oder einer Scheidung – ihr ihren Anteil am Gewerbe zu entziehen. Die Klägerin war somit vom Bestand des Güterstandes abhängig, weshalb sie eben gerade nicht wirtschaftlich über ein landwirtschaftliches Gewerbe verfügte. Als Folge dessen stand ihr auch kein Zugrecht nach Art. 21 BGG zu.

### Das Gesetz behandelt die Mit- oder Gesamteigentümer gleich

Hätten die Tochter und ihr Mann auf die Auflösungsklausel verzichtet, so wäre Art. 36 BGG zur Anwendung gelangt. Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Auflösung von vertraglich begründetem Gesamt- oder Miteigentum an einem landwirtschaftlichen Gewerbe jeder Mit- oder Gesamteigentümer die Zuweisung verlangen kann, sofern er es selber bewirtschaften will und dafür geeignet scheint (Alter, Ausbildung etc.). Haben beide Gatten dieselbe Ausbildung, so können auch beide die Zuweisung verlangen. Zwar hat das Bundesgericht diese Variante nicht näher erörtert, damit aber deutlich gemacht, dass Art. 36 BGG vorliegend der Grund für die Verweigerung des Zugrechts war.

Das Gesetz sagt eindeutig, dass nicht nur Alleineigentum, sondern auch die wirtschaftliche Verfügungsmacht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe zum Zugrecht berechtigt. Das Bundesgericht hat in besagtem Entscheid nun präzisiert, dass die güterrechtliche Begründung von Gesamteigentum an einem Gewerbe einem Ehegatten wirtschaftliche Verfügungsmacht verschafft, wenn dieser zu einem späteren Zeitpunkt zu Eigentum gelangen

kann. Solange die Ehegatten gemeinschaftliches Eigentum an einem Gewerbe über die Gütergemeinschaft begründen und auf allfällige Vorzugsklauseln zu Gunsten des einen oder des anderen Ehegatten verzichten, sollte dies u.E. zum Zugrecht i.S.v. Art. 21 BGG für beide Ehegatten ausreichen.

### Schlussfolgerungen

Der Güterstand der Gütergemeinschaft führt zu einer weitgehenden materiellen vermögensrechtlichen Gleichstellung beider Ehepartner. Dies setzt aber ein grosses Vertrauen und Offenheit auf beiden Seiten voraus. Wo dies der Fall ist, kann diese Form des gemeinschaftlichen Eigentums eine Alternative darstellen zur Gründung einer juristischen Person, um letztlich zweimal – bei der Nachlassenteilung der jeweiligen Eltern – vom Zugrecht nach Art. 21 BGG Gebrauch zu machen. Zum Schutz der übrigen Erben vor missbräuchlichem Gebrauch der güterrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bleibt immer noch die Berufung auf das Rechtsmissbrauchsverbot.

Niklaus Rechtsanwälte  
Raphael Meyer